

# STATUTEN

## Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Waldwirtschaftsverband Bucheggberg**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten. Der Sitz bleibt bis jeweils zur Wahl eines neuen Präsidenten unverändert.

## Zweck

Art. 2

Der Waldwirtschaftsverband Bucheggberg bezweckt:

- a) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden und den privaten Waldeigentümern im Bucheggberg in waldwirtschaftlichen Belangen
- b) die Unterstützung der Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden bei der Erfüllung ihrer waldwirtschaftlichen Aufgaben im Sinne der Bundes- und der Kantonsverfassung sowie der geltenden Gesetze
- c) die Unterstützung der Waldeigentümer und Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen
- d) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung des Waldes und der Waldwirtschaft
- e) die Vermittlung zwischen Waldeigentümern und kantonalen Organisationen
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden in waldwirtschaftlichen Belangen

## Mittel und Wege

### Art. 3

Der Waldwirtschaftsverband Bucheggberg erreicht seine Ziele:

- a) allgemein durch
  - Koordination der waldwirtschaftlichen Tätigkeiten auf regionaler Ebene
  - Vertretung der Interessen und Information seiner Mitglieder
  - Angebot und Vermittlung waldwirtschaftlicher Beratungen und Dienstleistungen
  - Zusammenarbeit mit andern regionalen Verbänden
  - Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden in waldwirtschaftlichen Belangen
  - Information der Bevölkerung und der Behörden über Aufgaben und Leistungen der Waldeigentümer
  - Mitwirkung bei der waldwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern, Funktionären und Personal
  
- b) bezüglich der Waldeigentümer durch
  - Waldwirtschaftliche Beratung und Förderung in Organisation und Betrieb
  - Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
  - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in der Region
  - Förderung des Holzabsatzes und der Holzverwendung über bestehende Organisationen als gemeinsame, regionale Holzvermarkter
  - Kontakte zwischen Holzproduzenten und -Konsumenten
  - Vermittlung zwischen Waldeigentümern und kantonalen Organisationen
  - Förderung der Zusammenarbeit unter privaten Waldeigentümern
  - Weiterbildung der Privatwaldeigentümer

## Mitgliedschaft

### Art. 4

Dem Regionalverband können angehören:

- a) Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden
- b) Privatwaldeigentümer

Alle männlichen Bezeichnungen gelten gleichsam für die weibliche Form der Bezeichnung.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beim Tod eines Privatwald-Mitgliedes geht die Mitgliedschaft an den/die Rechtsnachfolger über, sofern dieser/diese damit einverstanden ist/sind.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.
- b) Ausschluss: Er kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sonst gegen die Verbandsinteressen handelt. Der Ausschluss ist schriftlich zu eröffnen.
- c) Auflösung der Institution oder Tod eines Einzelmitglieds, sofern keine Rechtsnachfolge im Sinne von Art. 5 gegeben ist.

## **Organisation**

Art. 7

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **Die Generalversammlung**

Art. 8

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt (in der Regel am ersten Freitag im Dezember) und ist ausserordentlicherweise einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Über nicht im Sinne der Statuten angekündigte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn alle Anwesenden zustimmen.

Art. 9

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a.) Genehmigung und Abänderung der Statuten und der Reglemente
- b.) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- d.) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- e.) Festlegung der Entschädigung für die Funktionäre
- f.) Die Änderung des Verbandszwecks, die Auflösung des Verbandes, der Beschluss über die Fusion des Verbandes mit einer anderen Institution und der Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit Stimmkarten. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt oder der Präsident geheime Abstimmung anordnet.

Beschlüsse gemäss Art. 9, Lit. a und f der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen. Für diese Abstimmungen stehen den anwesenden Mitgliedern die folgenden Stimmrechte zu:

- a) Bürgergemeinden oder Einheitsgemeinden haben Anrecht auf je eine Delegiertenstimme. In Abhängigkeit ihrer Waldfläche haben sie Anspruch auf zusätzliche stimmende Delegierte, wobei eine Person nur 1 Stimme vertreten kann:

20 ha	bis unter	40 ha:	1 zusätzlicher Del. total 2 Stimmen
40 ha	bis unter	80 ha:	2 zusätzliche Del. total 3 Stimmen
80 ha	bis unter	120 ha:	3 zusätzliche Del. total 4 Stimmen
	über	120 ha:	4 zusätzliche Del. total 5 Stimmen

- b) Privatwaldeigentümer haben Anrecht auf eine Stimme, unabhängig von ihrer Waldfläche.

#### Art. 11

In der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von Generalversammlung gewählter Tagespräsident, den Vorsitz. Der Vorsitzende sorgt für die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern und dafür, dass über die Beschlüsse und die Wahlen ein Protokoll geführt wird.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

### **Der Vorstand**

#### Art. 12

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. In der Zusammensetzung ist zu beachten, dass die öffentlichen Waldeigentümer, die Privatwaldeigentümer und nach Möglichkeit der Forstdienst angemessen vertreten sind.

Der Präsident und der Vorstand werden auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet für alle Mitglieder gleichzeitig. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Wählbar sind nur Funktionäre und Behördenmitglieder von Bürgergemeinden, Einheitsgemeinden und Privatwaldeigentümer.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der Mitglieder
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden der Generalversammlung und der Waldeigentümer
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Erstattung der Jahresberichte, Führung und Ablage der Jahresrechnung sowie Aufstellung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Vertretung des Regionalverbandes nach aussen
- g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind
- h) Antragstellung zu allen Beschlüssen gemäss Art. 9 der Statuten.

Der Vorstand kann einen ständigen Ausschuss und ständige oder nicht ständige Kommissionen wählen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Über nicht im Sinne der Statuten angekün-

digte Verhandlungsgegenstände kann der Vorstand nur beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Die Revisoren**

Art. 14

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Sie verläuft zeitlich gleich wie die Amtsdauer des Vorstandes.

## **Finanzen**

Art. 15

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kapitalerträgen
- c) Zuwendungen und Vergabungen

Die Generalversammlung beschliesst gemäss Art. 9 der Statuten über die Mitgliederbeiträge. Diese bestehen aus einem Pauschalbetrag für alle Mitglieder und einem Hektarbeitrag der öffentlichen Waldeigentümer.

Die Entschädigung der Funktionäre wird in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt. Dieses muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes entspricht dem von der Generalversammlung genehmigten Budget. Für dringliche, nicht budgetierte und nicht aufschiebbare Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von maximal CHF 1'500.00 pro Geschäftsjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art 17

Die Zeitschrift „Wald und Holz“, Organ des Verbandes Waldwirtschaft Schweiz, wird jedem öffentlich-rechtlichen Mitglied und den Vorstandsmitgliedern zu Lasten der Verbandskasse in einem Exemplar zugestellt.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 18

Wird ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst und werden keine besonderen Liquidatoren gewählt, hat der bisherige Vorstand die Aufgaben der Liquidatoren wahrzunehmen.

Art. 19

Der Vorstand kann den Verein bei Bedarf im Handelsregister des Kantons Solothurn eintragen lassen.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung per 1.1.2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Oktober 1997

Von der Generalversammlung genehmigt:

Aetingen, den 7. Dezember 2012

### **Waldwirtschaftsverband Bucheggberg**

Der Präsident:



Fritz Andres

Der Sekretär:



Gerhard Arni

## ANHANG 1

### Entschädigungsreglement

#### Jahresentschädigung der Funktionäre (Art. 15)

Präsident:	Fr. 400.—
Kassier:	Fr. 500.—
Aktuar	Fr. 120.—

#### Taggeldentschädigungen

Taggeld für ½ Tag	Fr. 60.—
Taggeld für 1 Tag	Fr. 100.—

<b>Sitzungsgeld</b>	Fr. 30.—	(Getränke an der Sitzung werden durch den Verband bezahlt)
---------------------	----------	------------------------------------------------------------

#### Spesen

Auto	Rp. 70 / km
------	-------------

Übrige Spesen werden gemäss Jahreszusammenstellung rückerstattet

Alle Entschädigungen werden ende Geschäftsjahr abgerechnet.



## ANHANG 2

### Delegiertenstimmen gemäss Statuten vom 01.01.2013

#### Bürgergemeinden und Gemeinden:

	ha	Delegierte
Bürgergemeinde Aetigkofen	58	3
Bürgergemeinde Aetingen	74	3
Bürgergemeinde Balm b. Messen	28	2
Bürgergemeinde Bibern	63	3
Bürgergemeinde Biezwil	124	5
Bürgergemeinde Brügglen	45	3
Bürgergemeinde Brunnenthal	12	1
Bürgergemeinde Gosswil	34	2
Bürgergemeinde Hessigkofen	34	2
Bürgergemeinde Küttigkofen	60	3
Gemeinde Kyburg - Buchegg	11	1
Bürgergemeinde Lüsslingen	51	3
Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil	80	3
Bürgergemeinde Lüterswil-Gächliwil	76	3
Bürgergemeinde Alt Messen	198	5
Gemeinde Mühledorf	89	4
Bürgergemeinde Nennigkofen	57	3
Gemeinde Messen (Wald Oberramsern)	28	2
Bürgergemeinde Schnottwil	170	5
Bürgergemeinde Tscheppach	40	3
	<b>1332</b>	<b>59</b>

Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden haben Anrecht auf je eine Delegiertenstimme. In Abhängigkeit der Waldfläche haben sie Anspruch auf zusätzliche stimmende Delegierte, wobei eine Person nur eine Stimme vertreten kann ( Art. 10, Abs. a)

#### Private Waldeigentümer:

Private Waldeigentümer haben Anrecht auf eine Stimme, unabhängig von Ihrer Waldfläche (Art. 10, Abs. b)

### **ANHANG 3**

Abstufung der Mitgliederbeiträge:

#### **Privatwaldmitglieder**

bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 35.-, unabhängig von ihrer Waldfläche.

#### **Bürgergemeinden und Gemeinden**

bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 35.- und Fr. 2.80 pro Hektare Wald.